

Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über das Naturdenkmal OL-S 40

"Eichenallee Drögen-Hasen-Weg"

in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Eversten,

vom 13.05.1991

Aufgrund des § 27 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.90 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume auf der öffentlichen Wegefläche am Drögen-Hasen-Weg im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Eversten, Flurstück 61/1 ab Hausnummer 61/61 a – Flurstücke 1083/82; 82/1 – bis ca. 30 m vor dem einmündenden Hörneweg werden zum Naturdenkmal "Eichenallee Drögen-Hasen-Weg" erklärt. Dazu gehören auch die außerhalb der öffentlichen Wegefläche am Drögen-Hasen-Weg und am Kückersweg stehenden Bäume, soweit sie in der Karte zur Verordnung eingetragen sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die in § 3 Abs. 2 definierte Umgebung des Naturdenkmals.

Der genaue Standort der Bäume ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (2) Das Naturdenkmal ist im Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Oldenburg (Oldb) unter der Nr. OL-S 40 eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Bäume am Drögen-Hasen-Weg, insbesondere im Bereich zwischen Hörneweg und Heynesweg sowie im Bereich der Einmündung des Kückersweges, zeichnen sich durch ihren Alleecharakter aus. Durch den gleichmäßigen Wuchs der Bäume wird zu allen Jahreszeiten der Eindruck eines "Hallencharakters" vermittelt. Diese Allee ist wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit im Stadtgebiet von Oldenburg selten. Die Bäume außerhalb des Drögen-Hasen-Weges bilden, soweit sie in der Karte eingetragen sind, mit der Allee eine Einheit. Zweck der Verordnung ist es, die schöne geschlossene, das Ortsbild

prägende Allee zu erhalten sowie die schutzwürdigen Funktionen gezielt zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Geschützte Umgebung im Sinne von Abs. 1 und 3 ist der Wurzelbereich der Bäume, das ist die Erdoberfläche, die von der Baumkrone bedeckt wird und ein Sicherheitsabstand von 5 m Breite.
- (3) Zusätzlich sind folgende, das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung gefährdende oder störende Handlungen untersagt:
 - a) Die Bodenoberfläche zu verdichten, oder über die vorhandene Straßen hinaus zu befestigen,
 - b) Gebäude aller Art, auch baugenehmigungsfreie, zu errichten,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - d) Streusalze oder Pflanzenschutzmittel, Säuren, Laugen oder sonstige, die Gesundheit der Bäume gefährdende Stoffe auszubringen,
 - e) den Grundwasserspiegel zu verändern,
 - f) Werbe- u. Hinweisinrichtungen aller Art anzubringen,
 - g) das Reiten auf Fuß- u. Radwegen,
 - h) Kraftfahrzeuge, Wohn- u. Verkaufswagen sowie schweres Gerät abzustellen.

§ 4 Freistellungen

Folgende Handlungen sind nicht verboten:

- a) Das Betreten,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
- c) die ausgeübte gärtnerische Nutzung in der bisher üblichen Weise unter besonderer Beachtung der in § 3 Abs. 3 genannten Verbote,
- d) der Straßenverkehr auf der Straße Drögen-Hasen-Weg sowie die Erhaltung und notwendige Verbesserungen des Ausbaustandes,

- e) Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- f) notwendige Arbeiten zur Unterhaltung vorhandener unterirdischer Leitungen sowie die Herstellung von Anschlüssen im Rahmen der Anschlußpflicht,
- g) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg (Oldb) unverzüglich anzuzeigen,
- h) Maßnahmen im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Fernmeldelinien.

§ 5

Pflege u. Entwicklungsmaßnahmen

Zur Sicherung des in § 2 genannten Schutzzwecks kann die untere Naturschutzbehörde Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, insbesondere notwendige baumchirurgische Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des Wachstums der Bäume und notwendige Ergänzungspflanzungen mit Stieleichen sowie Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen im Wurzelbereich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Handlung vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstört, beschädigt oder verändert,
 - b) den Verboten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a) mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM und im Falle des Abs. 1 b) mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden. Außerdem kann gem. § 63 NNatG die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.08.38 (Oldenburgische Staatszeitung, Amtl. Nachrichten, vom 30.08.38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Weser-Ems vom 09.05.1980), für den geschützten Landschaftsteil Nr. 3 "Wälle und Pflanzungen am Drögen-Hasen-Weg" außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 13.05.1991

Wandscher
Oberstadtdirektor